

## Gehört die Kita-Leitung zur Dienststellenleitung?

Im Raum steht aufgrund einiger entsprechender Vorgänge die Frage der Einordnung von Kindergartenleitungen als Mitglieder der Dienststellenleitung bzw. Personen nach § 4 II S.2 MVG-EKD und des daraus resultierenden Verlustes des aktiven und passiven Wahlrechts zur MAV nach §§ 9 III S.2 u. 10 I MVG-EKD. In einigen unserer Einrichtungen geht die Tendenz anscheinend seitens des Trägers in diese Richtung.

Die Rechtslage im Zusammenhang mit der derzeitigen realen Sachlage im Bereich der Badischen Landeskirche ist dabei relativ klar.

Kindergartenleitungen und ihre ständigen Stellvertretungen gehören grundsätzlich **nicht** in den Kreis der Personen nach § 4 II S.2 MVG-EKD und haben daher das aktive wie auch das passive Wahlrecht zur MAV.

Korrekt und so auch in den einschlägigen Kommentierungen zum MVG-EKD wie Baumann-Czichon/Gathman/Germer oder Fey/Rehren bezeichnet, sind Personen nach § 4 II S.2 MVG-EKD solche, die allein oder gemeinschaftlich mit anderen Personen **ständig** und nicht nur in Einzelfällen zu Entscheidungen in Angelegenheiten befugt sind, die nach dem MVG-EKD der Mitbestimmung oder Mitberatung unterliegen.

Dabei reicht es allerdings nicht, so weiter die Kommentierung, daß einem Mitarbeiter überhaupt in beteiligungspflichtigen Angelegenheiten Entscheidungskompetenzen zustehen. Es ist vielmehr erforderlich, daß die Tätigkeit durch die beteiligungspflichtigen Angelegenheiten so **geprägt** ist, daß dem Mitarbeiter insgesamt Leitungsbefugnis zusteht. Auch genügt es nicht, daß Personen in mitbestimmungspflichtigen oder mitberatungspflichtigen Angelegenheiten vorbereitende Handlungen vornehmen.

Sieht man sich somit den Alltag in unseren Kindergärten an, so sind, was ich aus eigener Tätigkeit als Kindergartenbeauftragter eines Ältestenkreises und Kirchengemeinderat sowie Mitglied des KGR-Kindergartenausschusses bestätigen kann, die obigen Kriterien für eine Einordnung in den Bereich der Dienststellenleitung nicht erfüllt. Natürlich besprechen sich die Dienststellenleitungen, sprich die Pfarrpersonen und Ältestenkreise mit den Kindergartenleitungen in den verschiedensten Fragen, aber die Entscheidungen sowohl inhaltlich und tatsächlich und vor allem rechtlich - insbesondere auch nach außen vertretend - treffen letztendlich die Ältestenkreise bzw. der Kirchengemeinderat. Die Kindergartenleitungen gehören regelmäßig nicht zu diesen Entscheidungsträgern.

Ausnahmen, die die Situation anders da stehen lassen könnten, wären die Fälle, daß z.B. die Satzung einer selbständigen Einrichtung der Kindergartenleitung solche Kompetenzen zuschreibt oder möglicherweise ein Kirchengemeinderat einen entsprechenden Beschluss fasst, der Kindergartenleitung die genannten Kompetenzen zu übertragen, wobei letzteres m.E. teilweise rechtlich bedenklich erscheint, da grundsätzlich der KGR die Gemeinde nach außen vertritt, also Verträge schließt und kündigt, Zeugnisse zu erstellen hat, etc. Die Verwaltungsordnung (VerwO) sieht eine Vertretung durch die Kindergartenleitung nicht vor. Wie dem auch sei, jedenfalls muß sich eine Kirchengemeinde über eines klar sein:

**Sobald der Kindergartenleitung und ihrer ständigen Vertretung solche Kompetenzen übertragen werden würden, müßte diese neu eingruppiert werden und zwar aufgrund der ihnen übertragenen Aufgaben erheblich höher.**

Ob neben der Tatsache, daß die Entscheidungsträger sich ihrer originären Leitungsaufgabe entledigen - mit den entsprechenden Konsequenzen, daß sie in ihrer eigenen Einrichtung erheblich weniger Entscheidungsgewalt haben und je nach Umfang der Delegierung Entscheidungen ohne oder gegen sie getroffen werden könnten - dieser vergütungsrechtliche Aspekt bedacht wird, bleibt zu bezweifeln. Genauso wie die öffentlich-rechtliche Frage ungeklärt ist, ob die politische Kommune diese „Arbeitsentlastung“ des kirchlichen Trägers gewillt ist, zu refinanzieren. Die Frage, ob eine mögliche Schwächung der MAV-Arbeit sinnvoll und so gewollt ist, obliegt, da kirchenpolitisch und nicht -juristisch, anderen.

Dipl.-iur. (Universität Kiel) Michael S. Biehl  
Assessor iur.

Juristischer Berater des Gesamtausschusses Baden